

FDP-Ratsfraktion Haan Postfach 1239 42756 Haan

60, 10 / Winter

11.11.20

10

An den
Bürgermeister der Stadt Haan
Herrn Knut vom Bovert
- Rathaus Haan -

42781 Haan

- per Telefax -

Eing. 9.0. 1748. 2013
Amt:

Haan, den 10.01.2013

**Gebührenzahler entlasten:
Antrag auf Änderung der Abwassergebührensatzung**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

wir beantragen hiermit, den § 2 Abs. 3, Satz 2 der Abwassergebührensatzung wie folgt zu ändern:
Wassermengen, die nachweislich nicht dem städtischen Abwasserkanal zugeführt werden, werden
auf Antrag der Gebührenschnldner nicht angesetzt.

Begründung:

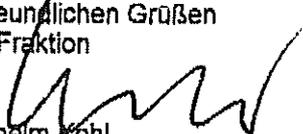
Grundsätzlich berechnen sich die Abwassergebühren nach dem Frischwasserverbrauch. Abgezogen werden grundsätzlich auf dem Grundstück verbrauchte oder zurückbehaltene Wassermengen.

Die geltende Satzung sieht in § 2 Abs. Satz 2 jedoch vor, dass erst Mengen ab 15 Kubikmeter jährlich auf Antrag nicht anzusetzen sind.

Das Oberverwaltungsgericht NRW hat in seinem Urteil vom 03. Dezember 2012 (Az. 9 A 2646/11) entschieden, dass Bagatellgrenzen grundsätzlich nicht zulässig sind.
Auch der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg hatte bereits im Mai 2009 eine Bagatellgrenze bei Frischwasserabzugsmengen für unzulässig erklärt.

Wir beantrage hiermit, die Haaner Abwassergebührensatzung ab 01.01.2013 entsprechend zu ändern und der Rechtsprechung anzupassen.

mit freundlichen Grüßen
FDP-Fraktion

Friedhelm Köhl 

§ 2 Schmutzwassergebühren

- (1) entfällt
- (2) Die Gebühr für Schmutzwasser wird nach der Menge des häuslichen und gewerblichen Schmutzwassers berechnet, das der Abwasseranlage von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter (m³) Schmutzwasser.
- (3) Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus öffentlichen und privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführten Wassermengen abzüglich der nachgewiesenen auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen. Wassermengen, die nachweislich nicht dem städtischen Abwasserkanal zugeführt werden, werden auf Antrag der Gebührenschuldner nur insoweit abgesetzt, als sie 15 Kubikmeter jährlich übersteigen. Der Nachweis der auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. Ihm kann aufgegeben werden, auf seine Kosten eine entsprechende Messvorrichtung einzubauen. Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Großviehhaltung kann anstelle eines gesonderten Nachweises eine auf dem Grundstück verbrauchte oder zurückgehaltene Wassermenge von 8 Kubikmeter/Jahr für jedes Stück Großvieh angesetzt werden; maßgebend ist der Viehbestand am Tage der Viehzählung (3. Dezember) des der Veranlagung vorhergehenden Kalenderjahres.
- (4) Der Berechnung der Gebühren werden zugrunde gelegt:
- a) Für die Wassermengen aus der öffentlichen Wasserversorgung die Verbrauchsmenge, die von den Stadtwerken Haan GmbH oder anderen Wasserversorgungsunternehmen im Erhebungszeitraum in Rechnung gestellt wurde. Erhebungszeitraum ist die von den Stadtwerken Haan GmbH oder anderen Wasserversorgungsunternehmen festgesetzte Abrechnungsperiode des Frischwasserbezuges. Ändert sich die Gebühr im Laufe des Erhebungszeitraumes, wird der Wasserverbrauch der tatsächlichen Kalendertage des Erhebungszeitraumes nach den tatsächlichen Kalendertagen vom ersten Tag des Erhebungszeitraumes bis zum Tag vor Inkrafttreten der Gebührenänderung und vom Tage des Inkrafttretens der Gebührenänderung bis zum letzten Tag des Erhebungszeitraumes aufgeteilt und der jeweiligen Gebühr zugrunde gelegt.
 - b) Für die Wassermengen aus eigener Versorgungslage, die von eingebauten Wassermessern im Kalenderjahr als Erhebungszeitraum angezeigten Wassermengen oder eine Menge, die aufgrund bekannter Verbrauchszahlen festgesetzt wird. Der Anschlussberechtigte hat der Stadt auf Anforderung den prüffähigen Nachweis vorzulegen, welche Wassermengen seinem Grundstück zugeführt werden. Buchstabe a) Satz 3 gilt entsprechend. Sollte der Anschlussberechtigte nicht die Menge des jeweils bis zum 31.12. eines Jahres als Stichtag verbrauchten Frischwassers des abgelaufenen Kalenderjahres mitteilen, wird der Frischwasserverbrauch für das abgelaufene Kalenderjahr wie folgt berechnet: Die vom Anschlussberechtigten als Frischwasser zwischen den von ihm angegebenen Stichtagen als Erhebungszeitraum verbrauchte Menge wird durch die Anzahl der Kalendertage dieses Erhebungszeitraumes geteilt und mit der Anzahl der tatsächlichen Kalendertage des abgelaufenen Kalenderjahres multipliziert.
 - c) Ein nach tatsächlichen Kalendertagen berechneter Schätzwert unter Zugrundelegung des Jahresverbrauchs und unter Berücksichtigung von begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen für den Fall, dass ein Wassermesser nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt hat. Buchstabe a) Satz 3 gilt entsprechend.
- (5) Die Kanalbenutzungsgebühr für Schmutzwasser beträgt:
- | | |
|---|-----------------------|
| a) für Kanalbenutzer (Normalgebühr) | 2,08 €/m ³ |
| b) für die beitragspflichtigen Mitglieder des Wasserverbandes | 0,78 €/m ³ |